

# Konsolidierung von BAF und KEV

Regulierungsdialog

Elisabeth Dornetshumer



## Status Quo

- 2 parallel existierende Datenerhebungen
  - KEV: Kommunikations-Erhebungs-Verordnung, quartalsweise Erhebung
  - BAF: nach § 36 TKG 2003, Erhebung alle 2-3 Jahre
  
- Themenbereiche:
  - inhaltliche Überschneidungen
  - KEV größtenteils niedrigerer Detaillierungsgrad als BAF
  
- BAF Feedback Gespräche mit Betreibern ergaben:
  - teilweise Wunsch nach Konsolidierung der beiden Abfragen – auch wenn dies umfangreichere quartalsweise Erhebungen zur Folge hat
  - Vereinheitlichung der Glossare erforderlich



---

## Vorschlag zur Implementierung

- RTR stellt den Betreibern 2 Fragebogenversionen zur Verfügung
  - Variante A: nur KEV Fragebogen (wie bisher)
  - Variante B: Quartalsweise Übermittlung des BAF Fragebogens, in dem entsprechende Datenwerte automatisch zu den KEV-Indikatoren aggregiert werden
- Erweiterte Datenlieferung (Variante B) erfolgt auf freiwilliger Basis



## Mögliche Varianten

- Jene Betreiber, die Variante A wählen
  - übermitteln wie bisher quartalsweise KEV Daten
  - bzw. detaillierte BAF-Daten alle 3 Jahre im Rahmen der Marktanalysen
  
- Jene Betreiber, die Variante B wählen
  - übermitteln quartalsweise BAF-Daten an die RTR
  - von der RTR überprüft werden allerdings jeweils nur die im Rahmen der KEV erforderlichen Werte
  - bei der nächsten BAF werden die bereits quartalsweise übermittelten detaillierten BAF-Daten an die Betreiber zur Freigabe retourniert
  - Betreiber gibt Daten frei bzw. übermittelt neue Daten
  - RTR behält sich vor, im Rahmen der BAF, sofern dies erforderlich ist (neue Entwicklungen etc.), noch zusätzliche Datenwerte zu erheben



## Voraussetzungen

- Da dies ein erheblicher Mehraufwand für die RTR ist, setzen wir Folgendes voraus:
- Betreiber, der Variante B wählt, verpflichtet sich
  - quartalsweise vollständige und korrekte BAF-Daten zu liefern
  - und nachträglich die Daten für die bisher nicht erhobenen Quartale (Q1 und Q2 2011) bereitzustellen, da nur so nicht nacherhoben werden muss
- RTR stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur KEV nicht verletzt werden

→ Bekanntgabe, welches System bevorzugt wird, bis spätestens 14. Oktober 2011 an [kev@rtr.at](mailto:kev@rtr.at)